

Anträge

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.05.03

Vorlage Nr.: AN/0363/2018

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr		08.01.2019	öffentlich
Rat		28.01.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 10.10.2018 betreffend Festsetzungen zu Kiesgärten und Kiesvorgärten in Bebauungsplänen und Bebauungsplanänderungen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. (im Ausschuss geänderter) **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag wird in der Weise gefolgt, dass die Verwaltung den Auftrag erhält, rechtlich gangbare Wege zu finden, um die Anlage von „Kiesgärten und „Kiesvorgärten“ in zukünftigen Bebauungsplänen nicht zu erlauben.

2. **Beratung im Ausschuss:**

Aufstellung und Inhalt von Bebauungsplänen sind im Baugesetzbuch verbindlich geregelt. Der § 9 Abs. 1 BauGB, der den Inhalt des Bebauungsplanes abschließend regelt, enthält für die bauplanerische Festsetzung eines Verbotes von Kiesgärten und Kiesvorgärten keine Rechtsgrundlage, darüber hinaus fehlt es für eine solche Festsetzung der notwendigen bodenrechtlichen Relevanz.

„Kiesgärten“ und „Kiesvorgärten“ sind darüber hinaus unbestimmte Rechtsbegriffe, besonders problematisch ist zudem die Formulierung „gleichgültig welcher Flächengröße“, da hier die Baufreiheit unangemessen eingeschränkt wird und der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung missachtet wird.

Allerdings leisten Garten- und Freiflächengestaltung einen wesentlichen Beitrag zum städtischen Erscheinungsbild und zur Erhöhung der Lebensqualität, darüber hinaus können diese Flächen neben ästhetischen Aspekten auch einen Beitrag zur Stadtökologie leisten. Sie sind somit integraler Bestandteil der gebauten Umwelt. Der Gestaltung der Gärten, insbesondere der Vorgärten kommt dabei neben ihrer Funktion als „Visitenkarte des Hause“ eine besondere öffentliche Dimension zu. Die öffentliche Dimension der gebauten Umwelt hat auch der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau in seiner Rede vom 4. April 2003 zum 1. Konvent der Baukultur in Bonn sehr treffend und deutlich zum

Ausdruck gebracht: „Ein Buch kann man zuschlagen und weglegen. Musik kann man abschalten, und niemand ist gezwungen ein Bild aufzuhängen, das ihm nicht gefällt. An einem Haus aber oder an einem anderen Gebäude kann man nicht vorbei gehen, ohne es zu sehen. Architektur hat die größte sichtbare gesellschaftliche Wirkung.“

Zur Architektur in diesem Sinne gehört auch die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Der sich stetig verstärkende Trend zu Kies- und Steingärten sowie zur Einfriedung der Grundstücke mit unbegrüntem blickdichten Zäunen hat deutlich negative Auswirkungen auf den (halb)öffentlichen Raum. Daneben sind aber auch umweltrechtliche Aspekte bei der Gestaltung der Gärten zu berücksichtigen. Großflächige Stein- und Kiesbeete – insbesondere im Vorgarten – führen zu einer deutlichen Zunahme der versiegelten und teilversiegelten Flächen im Straßenraum, die zu vermehrten Aufheizungseffekten führen. Dieser Effekt wird durch das Fehlen von Bäumen und Sträuchern noch verstärkt. Blickdichte Zäune führen darüber hinaus zu einer weiteren Verringerung der Luftzirkulation und des Luftmassenaustausches mit dem Umfeld.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung prüfen, inwieweit über gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan die Anlage und das Ausmaß von Kies- und Schotterflächen auf Baugrundstücken rechtssicher gesteuert werden.

Im Rahmen von Bauberatungen werden die Bauwilligen regelmäßig auf die Problematik von großen Kies- und Schotterflächen aufmerksam gemacht und gestalterische Alternativen aufgezeigt. Diese Art der Gartengestaltung wird häufig – auch in einschlägigen Gartenmagazinen – fälschlicherweise als besonders „pflegeleicht“ bezeichnet und spiegelt somit auch teilweise die Anforderungen, die aus dem demographischen Wandel herrühren, wider. Es gehört zu den Aufgaben der Architekten, Bauträger und insbesondere der Landschaftsgärtner bzw. auch der Baumärkte und Gartencenter ihre Auftraggeber und Kunden entsprechend zu beraten.

Rheinbach, 11.12. 2018

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin